



**Stadt Leipzig**

# **Gründach-Förderrichtlinie der Stadt Leipzig**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen für die Vergabe der Zuwendung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zuwendungszweck</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Zuwendungsempfangende</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Zuwendungs- und Finanzierungsart</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Antragsverfahren</b>	<b>5</b>
7.1	Antragstellung	5
7.2	Antragsfristen	5
7.3	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	6
<b>8</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Zuwendungsfähige Aufwendungen</b>	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Auszahlungsverfahren</b>	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>Nachweisverfahren</b>	<b>7</b>
11.1	Verwendungsnachweis	7
11.2	Einfaches Verfahren	8
11.3	Vorlagefrist	8
<b>12</b>	<b>Mitteilungspflichten der zuwendungsempfangenden Person</b>	<b>8</b>
<b>13</b>	<b>Rückforderung</b>	<b>8</b>
<b>14</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>9</b>
<b>15</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>	<b>9</b>

## Anlagen

Anlage 1: Karte 1: Räumliche Fördergebietsabgrenzung

Anlage 2: Antragsformular auf Gewährung einer städtischen Zuwendung (Formblatt)

Anlage 3: Rechtsbehelfsverzicht (Formblatt)

Anlage 4: Technische Anforderungen (Prüfblatt)

## 1 Vorbemerkung

Das Aufstellen dieser Förderrichtlinie entspricht dem Ratsbeschlusses VI-HP-07236.

Die Stadt Leipzig gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen zur Herstellung von Gründächern.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt Leipzig liegen. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## 2 Grundlagen für die Vergabe der Zuwendung

Grundlagen für die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie bilden:

- die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie), beschlossen in der Ratsversammlung am 18.05.2016 unter Beschluss-Nr. VI-DS-01241-NF-05,
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- die Abgabenordnung (AO),
- das Umsatzsteuergesetz (UStG).

in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Entscheidungsgrundlagen sind insbesondere das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030 (INSEK) sowie darauf basierende Beschlüsse des Stadtrates.

## 3 Zuwendungszweck

Wie in anderen Großstädten auch gibt es in Leipzig seit jeher Bereiche, die durch dichte und hohe Bebauung, große Baumassen, hohe Versiegelung, fehlendes Grün und große Abstände zu Grünflächen als aus stadtklimatischer Sicht problematisch bezeichnet werden können. Hier kommt es an Hitzetagen zur Ausbildung des sogenannten Wärmeinseleffektes mit der Folge von Hitzestress für die Bevölkerung, der auch gesundheitliche Folgen haben kann. Durch die Folgen des Klimawandels tritt der Wärmeinseleffekt bereits jetzt gehäuft auf, als in zurückliegenden Jahren und es ist davon auszugehen, dass die Häufigkeit in den zukünftigen Jahren massiv zunehmen wird.

Ein anderer Grund für die weitere Zunahme des Wärmeinseleffektes ist das Bevölkerungswachstum der Stadt Leipzig, das in Zusammenhang mit dem Bemühen, die Stadt kompakt zu entwickeln (Innenentwicklung vor Außenentwicklung), zu einer Verdichtung der Innenstadtquartiere führt. Um den Wärmeinseleffekt zu vermindern hat die Stadt Leipzig verschiedene Maßnahmen ergriffen, zu denen auch die Gründach-Förderrichtlinie gehört. Mit der Gründach-Förderrichtlinie beabsichtigt die Stadt Leipzig in den aus stadtklimatischer Sicht problematischen Bereichen der Stadt die Anlage von Gründächern auf nichtöffentlichen Gebäuden anzuregen. Dies soll zu einer Verbesserung des innerstädtischen Klimas, der Lebensqualität und des Wohlbefindens in Leipzig beitragen.

Gefördert werden sowohl Vorhaben auf Neubauten, wie auch auf bestehenden Gebäuden. Förderfähig sind Maßnahmen an Objekten in Leipzig, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Die aus stadtklimatischer Sicht problematischen Bereiche wurden aus der Stadtklimaanalyse Leipzig 2019 abgeleitet. Sie werden als 50%-Fördergebiete (Klimasanierungsbereich) bzw. 25%-Fördergebiete (Ergänzungsbereich) bezeichnet und sind in der Anlage 1 dargestellt. Eine detaillierte Darstellung finden Sie [hier](#) (*Verlinkung wird ergänzt*). Die konkrete Lage eines

Objektes in einem der Fördergebiete kann hilfsweise auch beim Amt für Umweltschutz erfragt werden. Gebiete der Stadt Leipzig, die nicht in dem Klimasanierungsbereich oder in dem Ergänzungsbereich liegen werden mit 10% gefördert.

#### **4 Zuwendungsempfängende**

Antragsberechtigt sind die im Besitz des Grundstücks befindlichen Personen und diesen Gleichgestellte sowie eine bevollmächtigte Vertretung mit entsprechender nachgewiesener Bevollmächtigung.

Bei der Bezeichnung der Zuwendungsempfängenden ist die verantwortliche Vertretung anzugeben, wenn es sich um eine juristische oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit (z. B. Vereinigungen) handelt. Die gesetzliche Vertretung (Organe) wird durch natürliche Personen repräsentiert, da nur eine natürliche Person handlungsfähig sein kann. Insoweit ist bei der notwendigen Bezeichnung der Vertretung die namentliche Benennung gemeint und rechtlich notwendig.

#### **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und werden gewährt, wenn:

- an der Erfüllung der Maßnahme ein Interesse der Stadt Leipzig besteht,
- die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängenden außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind.

Fachliche Voraussetzungen:

- Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.
- Die Dachbegrünungs-Maßnahmen dürfen nicht durch Festsetzungen eines B-Planes oder andere rechtliche Vorgaben veranlasst sein.
- Die Begrünung muss eine Nettovegetationsfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Mindestaufbaustärke von 10 cm (Substratschicht) aufweisen.
- Die „Richtlinien für Planung, Bau und die Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien) werden eingehalten.
- Die technischen Anforderungen zu umweltfreundlichen Materialien werden erfüllt (Siehe Anlage 4 → Technische Anforderungen).

Projekte von Antragstellenden, die außerhalb der Stadt Leipzig stattfinden, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **6 Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Die Stadt Leipzig gewährt Zuwendungen im Rahmen der Fachförderung Gründach als nicht rückzuzahlenden Zuschuss ausschließlich als Projektförderung. Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen der Zuwendungsempfängenden für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Die Projektförderung erfolgt auch für den investiven Bereich. Hier wird die Zuwendung zur Deckung von Aufwendungen für eine Investition gewährt, die sich auf die Beschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes bezieht. Die Zuwendung erfolgt vorrangig als Festbetragsfinanzierung und nachrangig als Anteilsfinanzierung. Die Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür

vorliegen, dass mit nicht bestimmbar späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

## 7 Antragsverfahren

### 7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen (siehe Anlagen) versehenen, schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Antragstellung erfolgt bei der

Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
Technisches Rathaus  
Prager Straße 118 -136  
04317 Leipzig

mittels des zur Verfügung gestellten Formulars (siehe Anlage 2).

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören ggf. auch Angaben über die Höhe der erforderlichen Teil-Auszahlungen, sowie ein Zeitplan für die Durchführung.

Sind Zuwendungen von dritter Seite beantragt worden, so ist dieser Zuwendungsantrag sowie ggf. ein bereits ergangener Zuwendungsbescheid ebenfalls beizufügen. Werden für dasselbe Vorhaben Zuwendungsanträge bei mehreren Fachämtern der Stadt Leipzig gestellt, ist das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig zur Vermeidung einer Doppelförderung darüber in Kenntnis zu setzen.

Im Antrag ist zu erklären, ob die Antragstellenden allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt sind. Ist dies der Fall, so sind die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Aufwendungen abzusetzen.

Folgende Dokumente sind mit Antragstellung einzureichen:

- Antragsformular
- Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500
- verbindliches Angebot/verbindliche Angebote, das/die eine ausreichende Überprüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht/ermöglichen (u. a. verwendete Materialien)
- die Kosten als Kostenberechnung nach DIN 276, ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt, wobei Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind
- soweit erforderlich als Anlage Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden,
- Planungsunterlagen mit Angaben zu Wegen, Höhen, Materialien, Bepflanzung aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist (in der Regel M 1:100)
- Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus

Unvollständige Anträge werden aktenkundig zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten der antragstellenden Person.

### 7.2 Antragsfristen

Anträge können jederzeit gestellt werden und werden nach Eingang bearbeitet und beschieden. Sie können nur berücksichtigt werden, so lange Haushaltsmittel vorhanden sind.

### 7.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Maßnahmen ist demnach nicht zulässig. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (ohne Rücktrittsrecht) zu werten. Die Antragstellenden müssen mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis die Entscheidung mittels Zuwendungsbescheid durch das Amt für Umweltschutz getroffen wurde und haben mit Antragsstellung zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der vorzeitige Beginn aus begründetem Anlass durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen wurde.

Mit Einreichen des Zuwendungsantrages ist die Genehmigung für einen vorzeitigen Beginn der Maßnahme zu beantragen. Erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung.

## 8 Bewilligungsverfahren

Über die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie entscheidet das Amt für Umweltschutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einvernehmen mit dem Fachausschuss Umwelt und Ordnung aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wird mittels schriftlichem Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid beschieden.

Liegt noch kein rechtskräftiger Haushalt vor, werden Zuwendungen vorläufig gewährt. Hierzu ergeht ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Mit Rechtskraft des Haushaltes wird der vorläufige Bescheid automatisch in einen endgültigen Bescheid umgewandelt, sofern die Haushaltsmittel nach dem Haushaltsplan vollständig verfügbar sind.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) sowie bei Relevanz die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), die Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie notwendige Erläuterungen enthalten. Die Beachtung ist für die zuwendungsempfangende Person verpflichtend und im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

## 9 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Im Rahmen dieses Förderprogrammes werden Zuwendungen für die im Folgenden genannten Maßnahmen auf Gebäuden in den vorgenannten Gebieten der Stadt Leipzig gewährt.

Gefördert werden:

- Dachbegrünungen sowohl bei Neubauten, als auch bei Sanierung bestehender Gebäude, insbesondere
  - die benötigten Materialien, z. B.:
    - wurzelfeste Dachabdichtung
    - Schutz- und Speicherfließ
    - Wasserrückhalteelemente
    - Filterfließ
    - Substrat
    - Vegetation,
  - die Planungs-, Bau- und Ausführungsarbeiten der Dachbegrünung von der Wurzelschutzschicht bis zu den Pflanzen sowie
  - die Fertigstellungspflege, umfassend bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaat
- Mehrkosten, die bei der Errichtung einer Photovoltaik- und/oder Solarthermie-Anlage auf dem zu fördernden Gründach, gegenüber der Errichtung auf einem Normaldach,

anfallen, wie z. B. erforderliche Mehrarbeiten beim Schichtaufbau oder der Substratverlegung

- ggf. erforderliche Statik-Überprüfungen
- Dachbegrünungsmaßnahmen die über Festsetzungen eines B-Planes oder andere rechtliche Vorgaben hinausgehen

Die Zuwendung beträgt 50% der förderfähigen Kosten im 50%-Fördergebiet und 25% der förderfähigen Kosten im 25%-Fördergebiet und 10% in allen übrigen Gebieten der Stadt Leipzig. Die Zuwendung ist auf max. 50.000 Euro je Vorhaben begrenzt.

Bei der Kombination mit Photovoltaik und/oder Solarthermie werden Mehrkosten, die bei der Errichtung einer Photovoltaik- und/oder Solarthermie-Anlage auf einem Gründach gegenüber der Errichtung auf einem Normaldach anfallen, zu 100% gefördert.

Nicht gefördert werden:

- Dachbegrünungsmaßnahmen die durch Festsetzungen eines B-Planes oder andere rechtliche Vorgaben veranlasst sind,
- Maßnahmen, die staatliche oder städtische Objekte betreffen.

## **10 Auszahlungsverfahren**

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft, d.h. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Zuwendungsbescheides angefordert und ausgezahlt werden. Ein Teilwiderspruch gegen nicht bewilligte Antragsbestandteile behindert die Bestandskraft des bewilligten Teiles nicht.

Verzichtet die zuwendungsempfangende Person schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Anlage 3), führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Die schriftliche Anforderung der Zuwendung bzw. eines Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die Auszahlung erfolgt anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der zuwendungsempfangenden Person. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

## **11 Nachweisverfahren**

### **11.1 Verwendungsnachweis**

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt die zuwendungsempfangende Person dem Amt für Umweltschutz einen Verwendungsnachweis vor. Dieser besteht weiter aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die entsprechenden Formulare werden mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans summarisch darzustellen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüfungsfähig sind. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden.

Das Amt für Umweltschutz und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der

Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die zuwendungsempfangende Person hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### 11.2 Einfaches Verfahren

Für Zuwendungen bis einschließlich 15.000 Euro ist ein einfaches Verfahren möglich. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird dabei verzichtet. Das Recht der Nachforderung bzw. Einsichtnahme und Prüfung ist davon nicht berührt. Die Entscheidung über die Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises ergeht im Zuwendungsbescheid.

### 11.3 Vorlagefrist

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. nach Fertigstellung der Maßnahme von der zuwendungsempfangenden Person unaufgefordert dem Amt für Umweltschutz vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf eines Haushaltsjahres (31.12.) erfüllt oder wurde die Zuwendung über den Zeitraum des Doppelhaushaltes gewährt, ist binnen zweier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen. Bei einem Zwischennachweis genügt der Sachbericht gemeinsam mit einer nach Einzahlungs- und Auszahlungsarten gegliederten summarischen Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans ohne Vorlage der Originalbelege. Das entsprechende Formular wird mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

## 12 Mitteilungspflichten der zuwendungsempfangenden Person

Die zuwendungsempfangende Person ist verpflichtet, dem Amt für Umweltschutz unverzüglich Sachverhalte anzuzeigen, wenn:

- nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei/von anderen Stellen beantragt oder bewilligt werden,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt,
- die Organisationsstruktur geändert wird oder
- ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

Darüber hinaus ist das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig umgehend (spätestens innerhalb von 2 Wochen) zu unterrichten, wenn:

- sich die Bankdaten ändern,
- sich die Kontaktdaten ändern,
- sich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ändert,
- personelle Änderungen vorgenommen werden.

## 13 Rückforderung

Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder durch das Amt für Umweltschutz mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.



Dies gilt insbesondere, wenn

- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eingetreten ist,
- die zuwendungsempfangende Person den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird,
- die zuwendungsempfangende Person ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Amt für Umweltschutz nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

#### **14 Veröffentlichung**

Alle Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Leipzig enthalten.

Entsprechend dem Ratsbeschluss RBV-1286/12 werden alle Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen jährlich im Zuwendungsbericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht. Die zu veröffentlichenden Daten beinhalten:

- die zuwendungsempfangende Person,
- die Art der Zuwendung,
- die beantragten Mittel,
- die bewilligten Mittel,
- die abgerufenen Mittel sowie
- die Verwendung der abgerufenen Mittel.

Die zuwendungsempfangende Person erklärt mit der Unterschrift zum Antrag ihr Einverständnis zur Veröffentlichung.

#### **15 In-Kraft-Treten**

Die Fachförderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft und wird im Leipziger Amtsblatt sowie dem Internetportal der Stadt Leipzig unter [www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) veröffentlicht.

## **Anlage 1: Karte 1: Räumliche Fördergebietsabgrenzung**

Die Karte wird derzeit überarbeitet. Informationen zur Abgrenzung der Fördergebiete erfragen Sie bitte bei Frau Anne Friedrich unter [anne.friedrich@leipzig.de](mailto:anne.friedrich@leipzig.de) oder unter 0341 1231645.

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

Antragsnummer

► **Hinweis:**

Bei Rückfragen erhalten Sie Auskunft  
unter Telefon (0341) 123 -1645/-1643  
oder per E-Mail unter  
umweltschutz@leipzig.de

## Anlage 2: Antragsformular auf Gewährung einer städtischen Zuwendung (Formblatt)

### 1 Antragstellende Person

Anrede/ Name/ Bezeichnung inkl. Rechtsform		Kontaktperson	Telefon
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
E-Mail-Adresse der Kontaktperson			
Bankverbindung IBAN	BIC	Kreditinstitut	

### 2 Maßnahme/Projekt

Bezeichnung/Arbeitstitel
--------------------------

### 3 Objektdaten

Straße und Hausnummer (bei mehreren gesondertes Blatt verwenden)		Grundbuch	Blatt
PLZ	Ort	Baujahr	ggf. Anzahl Wohneinheiten
<input type="checkbox"/> Neubau		<input type="checkbox"/> Sanierung	
Gebäudeart			
<input type="checkbox"/> Garage/Garagenkomplex	<input type="checkbox"/> Gewerbegebäude	<input type="checkbox"/> Wohngebäude	<input type="checkbox"/> Bürogebäude
<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte eintragen): _____			

#### 4 Angaben zur geplanten Dachbegrünungsmaßnahme

Dachfläche gesamt (in m <sup>2</sup> )	Nettovegetationsfläche gesamt (in m <sup>2</sup> )	Substratdicke (in cm)
--	--	-----------------------

#### 5 Kosten (unzutreffendes ist nicht auszufüllen)

**Kosten der Statikprüfung lt. Angebot (in EUR)**

\_\_\_\_\_

**Kosten der Dachbegrünung lt. Angebot (in EUR)**

\_\_\_\_\_

#### Angaben zu Mehrkosten bei Kombination mit Photovoltaik oder Solarthermie

<input type="checkbox"/> Kombination mit Photovoltaik	Brutto-Modulfläche lt. Angebot (in m <sup>2</sup> )	Zusätzliche Kosten für die Befestigung lt. Angebot (in EUR)
	_____	_____
<input type="checkbox"/> Kombination mit Solarthermie	Brutto-Kollektorfläche lt. Angebot (in m <sup>2</sup> )	Zusätzliche Kosten für die Befestigung lt. Angebot (in EUR)
	_____	_____

**Kosten der Fertigstellungspflege lt. Angebot (in EUR)**

\_\_\_\_\_

**Gesamtkosten lt. Angebot (in EUR)**

\_\_\_\_\_

#### 6 Förderungen aus anderen Programmen

Es wird bestätigt, für dieselben förderfähigen Kosten keine weiteren Förderungen beantragt oder erhalten zu haben oder noch zu beantragen. Andernfalls wird dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Es wird bestätigt, für dieselben förderfähigen Kosten weitere Förderungen beantragt oder erhalten zu haben. Dieses gilt gleichermaßen für die beabsichtigte Antragstellung von Beihilfen ggf. auch nach Abschluss der Maßnahmen.

Fördergebende	Förderprogramm/Nr.	Zuschuss/Darlehen	Förderhöhe in Euro

#### 7 Beantragte Zuwendung

Höhe der Zuwendung in Euro	Durchführungszeitraum, bitte von – bis eintragen
----------------------------	--

#### 8 Anlagen

▼ Bitte ergänzen Sie Ihren Antrag mit folgenden Unterlagen:

- Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500
- verbindliches Angebot/verbindliche Angebote, das/die eine ausreichende Überprüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht/ermöglichen (u. a. verwendete Materialien)

- Kostenberechnung nach DIN 276, ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt mit Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen (Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind gesondert auszuweisen)
- Planungsunterlagen mit Angaben zu Wegen, Höhen, Materialien, Bepflanzung, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist (in der Regel M 1:100)
- Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus

## 9 Vorzeitiger Beginn der Maßnahme

- Hiermit wird ein Antrag auf vorzeitigen Beginn der Maßnahme gestellt.

Falls zutreffend, Beginn des Projektes

(Der Antrag ist erforderlich, wenn mit der Realisierung des Vorhabens zwischen dem 01.01. des jeweiligen Förderjahres und der Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll. Im Falle der Genehmigung kann daraus kein Rechtsanspruch auf Projektförderung abgeleitet werden.)

## 10 Vorsteuerabzug

- Die antragstellende Person ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.  
Dies wurde bei den Ausgaben berücksichtigt (Beträge im Wirtschafts- oder Finanzierungsplan sind in diesem Fall als Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer auszuweisen).
- Die antragstellende Person ist **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## 11 Erklärungen

Die antragstellende Person versichert, dass

- 1) alle Angaben vollständig und richtig sind und durch entsprechende Unterlagen belegt werden können,
- 2) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- 3) das Vorhaben nur mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss umgesetzt werden kann,
- 4) jetzt und künftig nur in eigenem Namen und für eigene Rechnung und nicht für Rechnung einer dritten Partei gehandelt wird,
- 5) die für die Beantragung der Fördermittel maßgebliche Förderrichtlinie vorliegt und deren Inhalte und Bedingungen bekannt sind,
- 6) Kenntnis davon genommen wurde, dass
  - a. jeweils die zum Zeitpunkt gültigen Fördergrundsätze angewendet werden,
  - b. mündlich erteilte Auskünfte und Ratschläge durch das Amt für Umweltschutz unverbindlich gelten,
  - c. es sich bei Zuschüssen der Stadt Leipzig aus diesem Förderprogramm um Subventionen handelt,
  - d. Angaben zu den Personen und Firmen, zum Objekt und zum Vorhaben sowie die Angaben unter „Erklärungen“ subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz sind,
  - e. die nach § 3 Subventionengesetz bestehenden Mitteilungspflichten gelten,
  - f. jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich der Bewilligungsbehörde übermittelt werden müssen,
  - g. eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt Leipzig begonnen wurden (als Beginn gilt bereits die Auftragserteilung),
- 7) mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,

- 8) die Dachbegrünung gemäß der FLL-Richtlinie Dachbegrünung in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik errichtet wird,
- 9) die Wurzelfestigkeit des Daches (nach FLL) besteht bzw. im Rahmen der Dachbegrünung hergestellt wird,
- 10) die Dachbegrünung auf einer asbest-, biozid-, und PVC-frei freien Dachabdichtung errichtet wird,
- 11) das Substrat aus einem Naturmaterial besteht und keinen Torf enthält,
- 12) kein Aluminium, Tropenholz, lösungsmittelhaltige Anstrichstoffe oder Frischfaserpapier verwendet werden,
- 13) er/sie im Fall einer Förderung der Veröffentlichung der Bezeichnung des Förderprojektes, des Namens des oder der Geförderten und der Förderhöhe zustimmt. Bei natürlichen Personen/ Personengesellschaften mit mindestens einer natürlichen Person erfolgt im Fall der Förderung nur die Veröffentlichung einer Zusammenfassung aller Förderprojekte ohne Angabe der Person/ Personengesellschaft. Eine Zuwendung wird nicht ausgereicht, wenn die antragstellende Person der Veröffentlichung der genannten Angaben nicht zustimmt.

Die antragstellende Person erklärt das Einverständnis, dass die bewilligende Stelle die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung kontrollieren oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig prüfen lassen kann.

## 12 Datenschutzerklärung

Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine natürliche Person bzw. eine Personengesellschaft mit mindestens einer natürlichen Person werden personenbezogene Daten verarbeitet. Diese Daten sind für die Antragsprüfung und bei einer Förderung für das gesamte Antragsverfahren, einschließlich der Abrechnung erforderlich und werden ausschließlich gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Nicht mehr erforderliche Daten werden unverzüglich gelöscht.

Die antragstellende Person stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

Auf sein Recht der Verweigerung der Einwilligung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen (keine Bearbeitung des Zuwendungsantrages) wurde die antragstellende Person hingewiesen.

---

Ort, Datum

- Stempel -

---

Rechtsverbindliche Unterschriften

## Zusammenfassung

<b>Nettovegetationsfläche in m<sup>2</sup></b>	
<b>Geplante Gesamtauszahlungen lt. Finanzierungsplan</b> Wenn die antragstellende Person für diese Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind diese Kosten ohne Umsatzsteuer anzugeben	
<b>Geplante Einzahlungen lt. Finanzierungsplan</b>	
<b>Beantragte Zuwendung</b>	

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

Antragsnummer

### Anlage 3: Rechtsbehelfsverzicht (Formblatt)

Zuwendungsempfangende Person

Zuwendungszweck

bewilligte Summe

Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides

Ausstellungsdatum des Zuwendungsbescheides

Eingangsdatum des Zuwendungsbescheides

Wir verzichten auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Zuwendungsbescheid, um dessen Bestandskraft vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung der Mittel zu beschleunigen.

Leipzig,

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschriften



#### **Anlage 4: Technische Anforderungen (Prüfblatt)**

Folgende Technische Anforderungen sind für eine Zuwendung zu erfüllen:

- Dachabdeckungen müssen asbest-, biozid- und PVC-frei sein, Hölzer müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen (OEFC oder FSC)
- Substrat muss Naturmaterial sein, es darf kein Torf verwendet werden
- Verzicht auf die Einfuhr und Verwendung von: Aluminium (z. B. Kiesfangleisten), Tropenholz, lösungsmittelhaltigen Anstrichstoffen, Frischfaserpapier
- die verwendeten Materialien müssen nach ISO 14025 mit dem Umweltzeichen Typ III (Umweltproduktdeklaration für Baustoffe) gekennzeichnet sein

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist ggf. nach Aufforderung in dem Verwendungsnachweis darzulegen.